

Anlage 2b

Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Absatz 2 ProstSchG

Erlaubnisinhaber (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift		
Telefon	Telefax	Email

(Ort, Datum, Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters)

1. Angaben zu den im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname		
☐ männlich ☐ weiblich ☐ transgender		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (bei Ausländern auch Heimatanschrift)		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, Wenn nicht wie oben angegeben	von/bis	Aufenthaltort
Aufgabe im Prostitutionsgewerbe	☐ Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes	
	☐ Einhaltung des Hausrechts bzw. der Hausordnung	
	☐ Einlasskontrolle	
	☐ Bewachungsaufgaben	
Art der Beschäftigung	☐ selbstständig	
	☐ abhängig beschäftigt	

2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	☐ nein ☐ ja:
---	---

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeits-
überprüfung zu.

(Ort, Datum, Unterschrift der zu überprüfenden Person)

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „O“, bzw. europäisches Führungszeugnis (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung.

Über die festgesetzte Gebühr erhält der Inhaber des Prostitutionsgewerbes einen vorläufigen Gebührenbescheid.

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Absatz 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.